Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2013/204

13.08.2013

Federführend: Stadtplanungsamt
Angelika Garthe

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Umlegung "Hahnenbühl" in Rottenburg am Neckar - Hemmendorf
Anordnung der Umlegung gem. § 46 Abs. 1 BauGB - geringfügige Erweiterung -

Beratungsfolge:

Gemeinderat	24.09.2013	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

09.07.2013	GR	Bebauungsplan Aufstellungsbeschluss
09.07.2013	GR	Anordnung der Umlegung gem. § 46 Abs. 1 BauGB

Beschlussantrag:

1. Die gesetzliche Umlegung für das in beiliegender Gebietsübersichtskarten vom 13.08.2013 dargestellte Gebiet „Hahnenbühl“ wird gem. § 46 Abs. 1 BauGB angeordnet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einleitung der Umlegung vorzubereiten. Die Durchführung der Umlegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches obliegt dem Ständigen Umlegungsausschuss.
3. Die Umlegung soll die Bezeichnung „Hahnenbühl“ tragen.

Anlagen:

1. Bebauungsplanentwurf vom 17.06.2013 (Planteil, unmaßstäblich)
2. Gebietsübersichtskarte vom 13.08.2013 (unmaßstäblich)
3. Unterschiede der Gebietsübersichtskarten der Anordnungen (09.07.2013 / 24.09.2013)

gez. Stephan Neher Oberbürgermeister	gez. Thomas Weigel Bürgermeister	gez. Angelika Garthe Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkung: nein

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
2013	EUR	EUR
		EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung ja nein - in Höhe von EUR - Ansatz VE im HHPl. EUR - apl/üpl. EUR	Bereits verfügt über EUR Somit noch verfügbar EUR Antragssumme lt. Vorlage EUR Danach noch verfügbar EUR Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von EUR Deckungsnachweis

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt

Jährliche Folgelasten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar hat in seiner Sitzung am 09.07.2013 die Umlegung „Hahnenbühl“ in Rottenburg am Neckar – Hemmendorf angeordnet. Es wird hiermit Bezug genommen auf die dortige Beschlussvorlage 2013/105.

Im Nachgang zu diesem Beschluss hat die Verwaltung auftragsgemäß die Einleitung der Umlegung (§ 47 BauGB) vorbereitet. Dabei hat sich gezeigt, dass die im südlichen Bereich des geplanten Umlegungsgebietes verbleibende Splitterfläche von Flst. Nr. 1862/1 durch die Planung nicht erschlossen und in der Folge auch nicht sinnvoll genutzt werden kann. Dieser Mangel wird nun dadurch behoben, dass das Umlegungsverfahren bis zur südlichen Grenze von Flst. Nr. 1862/1 erweitert wird; Flst. Nr. 1862/1 also vollständig in das Umlegungsverfahren einbezogen wird. Entsprechendes gilt für die östlich angrenzende Fläche von Flst. Nr. 1864 in Verlängerung der Südgrenze von Flst. Nr. 1862/1.

Da der vom Ständigen Umlegungsausschuss zu fassende Umlegungsbeschluss (§ 47 BauGB) nur Flächen beinhalten darf, die auch von der Anordnung des Gemeinderates umfasst sind muss zuerst die Anordnung um diese Teilflächen erweitert werden, bevor der Ständige Umlegungsausschuss (geplant am 24.10.2013) seinerseits beschließen kann.

Durch die Erweiterung des Umlegungsgebietes um die beiden genannten Teilflächen erhöht sich die Zahl der Beteiligten im Umlegungsverfahren nicht, weil die davon betroffenen Flurstücke bereits zuvor am Verfahren beteiligt waren.

Aus Gründen der Verwaltungseffektivität und auf Grund der geringfügigen Erweiterung wurde auf die Vorberatung im Ortschaftsrat von Hemmendorf verzichtet.